

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht und Konzern-Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008

Zusammensetzung des Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig € 6.700.000,00. Es ist in ebenso viele Stückaktien eingeteilt, die jeweils die gleichen Rechte, insbesondere das gleiche Stimmrecht gewähren.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Dem Vorstand ist nur eine Beteiligung bekannt, die 10 % der Stimmrechte überschreitet. Hierbei handelt es sich um die Beteiligung der Boursorama S.A., Boulogne-Billancourt, Frankreich.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt auf der Grundlage der §§ 84, 85 AktG. Danach werden Vorstandsmitglieder in der Regel vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Nach § 76 Absatz 2 Satz 1 AktG i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1 der Satzung kann der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen. Dies gilt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung abweichend von § 76 Absatz 2 Satz 1 AktG auch dann, wenn das Grundkapital der Gesellschaft den Betrag von € 3.000.000,00 übersteigt.

Änderungen der Satzung der OnVista AG bestimmen sich grundsätzlich nach § 179 AktG. Gemäß § 179 Absatz 1 Satz 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Gemäß § 179 Absatz 1 Satz 2 AktG i.V.m. § 14 der Satzung ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft jedoch befugt, auch ohne Beschluss der Hauptversammlung Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen. § 19 Absatz 1 der Satzung sieht entsprechend § 179 Absatz 2 Satz 2 AktG vor, dass – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – ein satzungsändernder Hauptversammlungsbeschluss grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Gemäß § 3 Absatz 4 der gültigen Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 28. Juni 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um € 3.350.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Da

von dieser Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht wurde, beträgt das Genehmigte Kapital per 31. Dezember 2008 unverändert € 3.350.000,00.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 wurde der Vorstand außerdem gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Dezember 2008, außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben. Gleichzeitig war der Vorstand bis zum 12. Dezember 2008 ermächtigt, die erworbenen Aktien ganz oder teilweise einzuziehen, diese – gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre – wieder zu veräußern, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zum Zweck des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs zu verwenden oder in Erfüllung von durch die Gesellschaft eingeräumten Optionsrechten unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre an Optionsberechtigte zu übertragen. Im Geschäftsjahr 2008 hat die Gesellschaft von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Zum 31. Dezember 2008 hielt die Gesellschaft 13.389 Stück eigene Aktien.

Weitere angabepflichtige Umstände

Weitere gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB angabepflichtige Umstände sind dem Vorstand nicht bekannt.

Köln, im Juni 2009

OnVista AG
Der Vorstand